

Dez. 1 Oberbürgermeister Innere Verwaltung

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1969/23

Titel der Drucksache

Grundsatzbeschluss zur Stärkung des Finanzausschusses

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Nein. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Ja. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Ja. |

Stellungnahme

Gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 ThürKO vollzieht der Oberbürgermeister die Beschlüsse des Stadtrates. Erst mit dem Vollzug eines Beschlusses durch den Bürgermeister erlangt der Beschluss, der zunächst noch ein interner Willensbildungsvorgang ist, Außenwirkung. Die Vollzugshandlung kann im Erlass und der Bekanntgabe eines Verwaltungsakts, im Abschluss eines Privatrechtsvertrags, in der Ausfertigung einer Satzung oder Verordnung, in der Vornahme einer Verfahrenshandlung oder in schlicht-hoheitlicher Tätigkeit liegen (Uckel / Dressel / Noll, Kommunalrecht in Thüringen, § 29 ThürKO).

Hierzu bedarf es eines vollziehbaren Inhaltes, der hinreichend bestimmt ist. Eine Auslegung des Willens des Stadtrats hat hierbei zu unterbleiben.

Der vorliegende Beschlussvorschlag erfüllt diese Anforderungen nicht. Denn nach dem vorliegenden Beschlussvorschlag soll weder die aktuell gültige Hauptsatzung noch die Geschäftsordnung des Stadtrates geändert werden. Vielmehr wird ein Bekenntnis zu Inhalten der Hauptsatzung und Geschäftsordnung für einen Zeitraum ausgesprochen, in dem der derzeitige Stadtrat keine Entscheidungskompetenz mehr hat. Denn in der konstituierenden Sitzung der neuen Wahlperiode beschließt er dann bestehende Stadtrat den Inhalt der Geschäftsordnung der vorhergehenden Wahlperiode mit der Besonderheit, dass lediglich der Hauptausschuss gebildet wird und diesem für die Dauer von vier Monaten die Entscheidungszuständigkeiten sämtlicher Ausschüsse zur Entscheidung übertragen werden. Innerhalb der Vier-Monats-Frist (§ 24 Absatz 13 GeschO) werden die gewünschten Änderungen der Fraktionen vorbereitet und abgestimmt und anschließend die dann gebildeten Ausschüsse mit den dann beschriebenen Zuständigkeiten konstituiert.

Damit ist der Beschlussinhalt nicht vollziehbar. Der Stadtrat beschließt Angelegenheiten seiner Zuständigkeit wie die Geschäftsordnung während der laufenden Wahlperiode; die Wirkung des Regelwerks endet mit dem Abschluss der Wahlperiode. Dagegen ist die Hauptsatzung auf unbestimmte Dauer, also auch über das Ende einer Wahlperiode hinweg, wirksam, deren Änderung gerade nicht beabsichtigt ist.

Sollte aufgrund dieser Stellungnahme durch die Einreicher der Drucksache eine Änderung der aktuell gültigen Hauptsatzung oder Geschäftsordnung erfolgen, ergehen zu den Beschlusspunkten 02 und 03 nachfolgende Hinweise:

Gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO erledigt der Oberbürgermeister die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, in eigener Zuständigkeit. Die in der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung festgeschriebenen Wertgrenzen definieren und bilden die in eigener Zuständigkeit durch den Oberbürgermeister zu erledigenden Angelegenheiten ab. Mithin sind alle Angelegenheiten, die wertmäßig unter diesen Wertgrenzen liegen, laufende Angelegenheiten der Stadt Erfurt.

Sofern eine Anpassung der Wertgrenzen in Hauptsatzung und Geschäftsordnung vorgenommen werden soll, ist zu berücksichtigen, dass diese in sich schlüssig bleiben müssen, damit der Begriff der "laufenden Angelegenheiten" bzw. die in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallende Aufgabe stringent bleibt. Auf die Regelung des § 10 Abs. 2 Satz 2 der Hauptsatzung sei an dieser Stelle verwiesen.

Die Rechte des Stadtrates beziehen sich ausschließlich nach § 22 Absatz 3 der Thüringer Kommunalordnung in Verbindung mit § 10 der Hauptsatzung ausschließlich auf Angelegenheiten, die den Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters übersteigen; das betrifft nicht nur die Beschluss- sondern auch die Informationsrechte. Folglich kommt das bezeichnete Informationsrecht nicht in Betracht.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

i.V. Gillmann
Unterschrift Dezernatsleitung

15.09.2023
Datum